



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav saav-cc@fr.ch

MELDEPFLICHT GEMÄSS ART. 20 LGV (SR 817.02; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de>)

Wer muss sich melden?

Wer **Lebensmittel** herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

Melden müssen sich:

- > Betriebe, welche dem Kantonschemiker oder dem Kantonstierarzt noch nicht bekannt sind (im Zweifelsfall nachfragen);
- > Betriebe, welche ihre Tätigkeit nach dem 1. Januar 2006 aufgenommen haben;
- > Betriebe, bei denen es wichtige Veränderungen gibt;
- > Betriebe, welche ihre Tätigkeit einstellen.

Nicht melden müssen sich:

- > Betriebe, welche dem Kantonschemiker oder dem Kantonstierarzt bereits bekannt sind;
- > Wer nur gelegentlich Lebensmittel in begrenztem Rahmen an Basaren, Schulfesten oder ähnlichen Anlässen abgibt;
- > Betriebe, welche Gebrauchsgegenstände herstellen, behandeln, lagern, transportieren, abgeben, importieren oder exportieren.

Bei wem muss man sich melden?

Die Meldung muss bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde erfolgen.

Zuständige Vollzugsbehörden im Kanton Freiburg sind:

Der Kantonstierarzt: für Schlachthöfe;
für Verarbeitungsbetriebe, welche im Sinne von Art. 21 eine Bewilligung brauchen.

Der Kantonschemiker: für alle anderen Betriebe.

Die kantonalen Dienststellen informieren sich gegenseitig und koordinieren die Bewilligungsgesuche.

Adresse

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4
1762 Givisiez

Wie und bis wann muss die Meldung erfolgen?

Die Meldung ist mit dem Meldeformular zu machen.

Neue Betriebe müssen sich vor der Eröffnung melden.

REGISTRIERUNG DER BETRIEBE, DIE IM SINNE DER VPrP IN DER PRIMÄRPRODUKTION TÄTIG SIND (SR 916.020)

Unter Primärproduktion versteht man die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Primärprodukten einschliesslich das Ernten, das Melken und die Aufzucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten. Betriebe die in diesem Bereich tätig sind, unterstehen den Bestimmungen der Verordnung über die Primärproduktion (VPrP : SR 916.020): <http://www.admin.ch/ch/f/rs/9/916.020.fr.pdf>). Handelt ein Betrieb mit weiterverarbeiteten Primärprodukten (z.B. Verkauf von Konfitüre oder Brot), so untersteht er der Meldepflicht (siehe oben).

Referenz:

<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben-neu/informationsschreiben-2017-4.pdf.download.pdf/informationsschreiben-2017-4.pdf>